

TESTKÄUFE MIT MINDERJÄHRIGEN

Kontrolle und Vollzug des Jugendschutzgesetzes

Bei der Abgabe von alkoholischen Getränken, Tabakwaren und mit Filmen oder Computerspielen programmierten Bildträgern in der Öffentlichkeit sieht das Jugendschutzgesetz Altersbeschränkungen vor. Branntweinhaltiger Alkohol und Tabakwaren dürfen an Minderjährige gar nicht abgegeben werden, andere alkoholische Getränke wie Bier, Wein oder Sekt nicht

Jugendschutzgesetz § 9 - Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

an Jugendliche unter sechzehn Jahren. Bei Bildträgern ergibt sich die Altersfreigabe aus dem aufgedruckten FSK- oder USK-Kennzeichen. Das Verkaufspersonal ist dafür verantwortlich, dass diese Altersgrenzen eingehalten werden. Im Zweifelsfall muss das Alter z.B. durch Vorlage eines amtlichen Ausweises kontrolliert werden. Wer Alkohol, Tabakwaren oder Bildträger an zu junge Kinder und Jugendliche verkauft, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld belegt werden.

Information und Aufklärung von Eltern und auch von Gewerbetreibenden mit dem Ziel, die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes bekannt zu machen, sind als präventive Maßnahmen ein zentrales Mittel für einen wirksamen Jugendschutz. Die Jugend- bzw. Ordnungsbehörden sollten daher kontinuierlich Maßnahmen zur Aufklärung und Information der Eltern und Gewerbetreibenden im Hinblick auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes durchführen. Dennoch ist es eine Tatsache, dass die vom Jugendschutzgesetz vorgegebenen Altersgrenzen bei der Abgabe von Alkohol, Tabakwaren oder Bildträgern im Einzelhandel oft nicht eingehalten werden und häufig auch eine wirksame behördliche Kontrolle unterbleibt. Damit die Regelun-

gen des Jugendschutzgesetzes aber wirken, müssen die vorgesehenen gesetzlichen Sanktionen bei eindeutigen Verstößen effektiv greifen.

Der Grund für das Kontrolldefizit liegt unter anderem darin, dass die Überwachung von Verkäufen an Minderjährige zur beweisicheren Feststellung eines Verstoßes gegen das Jugendschutzgesetz sehr zeitintensiv ist. Die Kontrollbehörde muss auf einen entsprechenden Verkaufsvorgang warten, ihn beobachten und darauf das Alter des Minderjährigen feststellen. Dieser Aufwand wird daher aufgrund der oft geringen personellen Kapazitäten und der vielen anderen Aufgaben der Behörden häufig nicht betrieben. Bei einem Testkauf hingegen sind das Alter des Käufers und die zu beachtende Altersgrenze von vornherein bekannt und der den Verkauf beobachtende Mitarbeiter der Kontrollbehörde oder die Testperson selbst können einen möglichen Verstoß gegen Jugendschutzbestimmungen im Rahmen des Testkaufs bezeugen.

Rechtliche Aspekte

Testkäufe mit Minderjährigen sind nach bestehender Rechtslage zulässig, soweit sie von den nach dem jeweiligen Landesrecht zur Ahndung und Überwachung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendschutz zuständigen Ordnungsbehörden oder der Polizei durchgeführt werden. Die minderjährige Testperson darf den Verkäufer nicht durch erhebliches Drängen zum Gesetzesverstoß verleiten, vor allem darf sie keine Möglichkeit haben, beim Testkauf erlangte alkoholische Getränke, Tabakwaren oder Bildträger entgegen den Altersvorgaben des Jugendschutzgesetzes zu konsumieren bzw. sich den Inhalt anzuschauen. Aus diesem Grund muss der Testkauf von Polizei- oder Ordnungsbehörden durchgeführt werden, die notfalls im Rahmen der Gefahrenabwehr Alkohol, Tabakwaren oder Bildträger bei der Testperson sicherstellen können. Bei einer solchen Sachlage ist die Anleitung Minderjähriger zu einem Testkauf keine Ordnungswidrigkeit, da gerade keine Herbeiführung oder Förderung eines Verhaltens eines Kindes oder einer Jugendlichen

Person im Sinne des § 28 Abs. 4 Satz 1 JuSchG vorliegt, das durch die im Jugendschutzgesetz verankerten Verbote (hier vor allem §§ 28 Abs. 1 Nr. 10, 12 und 15 JuSchG) verhindert werden soll. Im Umkehrschluss sind von Privatpersonen initiierte Testkäufe verboten. Diese haben nämlich keine rechtliche Handhabe, den Testpersonen die erlangten Bildträger notfalls gegen ihren Willen wieder abzunehmen. In diesem Falle kann daher der Alkohol- oder Tabakkonsum bzw. eine Kennt-

Jugendschutzgesetz § 28 -Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig

(...)

10. entgegen § 9 Abs. 1 ein alkoholisches Getränk an ein Kind oder eine jugendliche Person abgibt oder ihm oder ihr den Verzehr gestattet, (...)

12. entgegen § 10 Abs. 1 Tabakwaren abgibt oder einem Kind oder einer jugendlichen Person das Rauchen gestattet, (...)

15. entgegen § 12 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person einen Bildträger zugänglich macht.

(...)

(4) Ordnungswidrig handelt, wer als Person über 18 Jahren ein Verhalten eines Kindes oder einer jugendlichen Person herbeiführt oder fördert, das durch ein in Abs. 1 Nr. 10, 12, 14 bis 16 bezeichnetes Verbot verhindert werden soll.

nisnahme des Inhalts des Bildträgers durch die eingesetzte minderjährige Testperson nicht ausgeschlossen werden, weswegen die Durchführung des Testkaufs durch Privatpersonen, Verbände oder die Medien ein ordnungswidriges Handeln der Aufsichtsperson gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 JuSchG darstellen kann.

Die minderjährige Testperson selbst begeht keine verbotene Handlung, soweit sie lediglich im Laden nach einem Artikel verlangt, der ihr nach dem Jugendschutzgesetz nicht abgegeben werden darf. Der Händler wird hierdurch nicht über das Alter oder die Identität der Testperson getäuscht. Auch die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum sogenannten »agent provocateur« stehen dem Einsatz minderjähriger Testpersonen nicht entgegen, da der Unrechtserfolg (hier die Möglichkeit zum Alkohol- oder Tabakkonsum bzw. zum Anschauen von Filmen oder Spielen entgegen der Altersvorgaben des Jugendschutzgesetzes) nicht gewollt wird und auch nicht eintritt. Zudem sind Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz von Minderjährigen selbst nicht ordnungswidrig.

Pädagogische Aspekte

Auch wenn Testkäufe mit Minderjährigen unter Aufsicht der Kontrollbehörde rechtlich zulässig sind, sind aus pädagogischer Sicht deutliche Bedenken zu äußern. So kann natürlich nicht ausgeschlossen werden, dass minderjährige Testpersonen unter dem Eindruck des Testkaufs zu weiterem Erwerb von für ihre Altersgruppe nicht zugänglichen Dingen verleitet werden. Auch wird auf die Gefahr hingewiesen, dass Jugendliche bei solchen Aktionen in unlauterer Weise funktionalisiert und zu einer ungunstigen Art der Überwachung angeleitet werden. Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe von Kindern und Jugendlichen, die zuständigen Behörden bei der Einhaltung von Gesetzen zu unterstützen. Dies gilt vor allem da, wo die Regelungen wie das Jugendschutzgesetz gerade zu ihrem Schutz bestehen.

Die Interessen der Kontrollbehörden, die Testkäufe mit Minderjährigen aufgeschlossen gegenüber stehen, einerseits und die pädagogischen Bedenken andererseits sind daher sorgsam abzuwägen. Wenn aber ohne den Einsatz von minderjährigen Testkäufern die Einhaltung der Regelungen und die Sanktion von offensichtlichen Verstößen sehr schlecht funktioniert, sollten die Testkäufe mit Minderjährigen in engem Rahmen auch möglich sein. Hierbei ist aber zumindest auf eine sorgfältige Vor- und Nachbereitung durch pädagogische Fachkräfte zu achten. Möglicherweise führen diese Testkäufe sogar bei den eingesetzten Jugendlichen zu einer größeren Sensibilisierung hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben, da sie selbst zu ihrer effektiveren Umsetzung beitragen.

Praxis der Testkäufe

»Testkäufe« sind immer wieder in der Diskussion und werden in einzelnen Bundesländern verstärkt praktiziert, um die an den Altersfreigaben orientierte Abgabe von Alkohol und Zigaretten sowie Filmen beziehungsweise Computerspielen zu überprüfen. In der Vergangenheit wurden diese Aktionen meist von Zeitungen oder Fernsehmagazinen initiiert, um zu dokumentieren, wie scheinbar mühelos die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes zu umgehen seien. Diese Aktionen blieben über den Skandal hinaus folgenlos. Über die im Einzelfall durchgeführten Testkäufe liegen keine ausreichend belegten Informationen vor. Im Kommunalverband Region Hannover wurden in den letzten Monaten mit hohem Aufwand Testkäufe mit Minderjährigen durchgeführt. Dabei konnten sowohl

die Öffentlichkeit als auch die Gewerbetreibenden nach Aussagen der Mitarbeiter der Kampagne für den Jugendschutz sensibilisiert werden. In der Schweiz werden beispielsweise im Kanton Aargau seit 2008 Testkäufe durchgeführt. Beteiligt ist unter anderem das Kinder- und Jugendwerk des Blauen Kreuz, eine traditionsreiche gemeinnützige Suchtpräventionsorganisation. Es bleibt abzuwarten, ob das unter Beteiligung von über 40 Gemeinden bis 2011 laufende Projekt in der Sache erfolgreich, aber auch unter rechtlichen Gesichtspunkten durchhaltbar sein wird (www.suchtpraevention-aargau.ch). Bemerkenswert ist, dass auf der hierüber berichtenden Webseite www.schweizmagazin.ch zugleich eine Anzeige zu Testkäufen im

Kontext des so genannten Mystery Shopping zu sehen ist, der von Handelsunternehmen selbst durchgeführten oder in Auftrag gegebenen bezahlten Testkäufe. Ähnliches wird bekanntlich seit Jahren in der Hotel- und Gaststättenbranche praktiziert. Die gravierenden Unterschiede dieser Qualitätstest zu den hier erörterten präventiven Maßnahmen im Jugendschutz sind offensichtlich. Testkäufe werden in der Schweiz bereits seit mehreren Jahren durchgeführt. Einen Überblick über die Regelungen und die Praxis der Testkäufe in der Schweiz enthält das Handbuch »Alkohol-Testkäufe – Ein Praxishandbuch für Kantone und NGO's« (siehe <http://www.eav.admin.ch/themen/jugendschutz/Alkoholtestkaefe>).

Position der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ)

Die BAJ hat sich aus rechtlichen und pädagogischen Gründen stets mit großer Zurückhaltung zu den Testkäufen geäußert. Vor allem der Einsatz von minderjährigen Testkäufern darf nicht als alltägliche Maßnahme angesehen werden und sollte – wenn überhaupt – nur als letztes Mittel angewandt werden. Sollte ein Bundesland die Durchführung von Testkäufen anregen oder die Ordnungsbehörden vor Ort solche in eigener Zuständigkeit durchführen, so müssen strenge Maßstäbe angelegt werden.

Enge Kriterien für mögliche Testkäufe

- Die Testkäufe sollen nur bei konkreten Verdachtsmomenten auf wiederholte Verstöße gegen den Jugendschutz bei einem Gewerbetreibenden und nicht anlassunabhängig durchgeführt werden.
- Die Testkäufe dürfen ausschließlich von Polizei- oder Ordnungsbehörden durchgeführt werden, da nur diese notfalls im Rahmen der Gefahrenabwehr alkoholische Getränke, Tabakwaren oder Bildträger gegen den Willen der Testperson sicherstellen können. Einsätze sind mit den Jugendbehörden abzustimmen. Diese sollen bei der Vor- und Nachbereitung einbezogen werden, damit auch pädagogische Erwägungen und Erkenntnisse über die örtlichen Jugendszenen Beachtung finden.
- Es sollen nur geeignete Personen zum Einsatz kommen, in erster Linie Jugendliche, die als Auszubildende bei der Polizei oder der Ordnungsbehörde arbeiten und maximal ein halbes Jahr jünger sind als die zu kontrollierenden Altersgrenzen.
- Der Einsatz darf nur gelegentlich, ohne Entgelt, freiwillig und mit Einverständnis der Eltern erfolgen.
- Der Schutz der persönlichen Daten des/der Testkäufer/in ist zu gewährleisten. Deshalb darf der Einsatz nur in Gebieten erfolgen, in denen sich die Testperson gewöhnlich sonst nicht aufhält. Testkäufer sollten nicht in Gerichtsverfahren als Zeugen aussagen müssen.
- Die Kontrollbehörden entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit, ob sie unter Beachtung der obengenannten Bedingungen minderjährige Testkäufer einsetzen. Es gibt keine übergeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Testkäufen mit Minderjährigen.

Glossar

Alkoholische Getränke

Das Jugendschutzgesetz unterscheidet zwischen Branntwein, einer durch Destillation gewonnenen, in der Regel hochprozentigen alkoholhaltigen Flüssigkeit, und »anderen alkoholischen Getränken« wie Bier, Wein, Most oder Sekt, die durch Gärung oder Kelterung entstehen und deren Alkoholgehalt meist niedriger ist. Während der Alkoholgehalt von Bieren bei einstelligen Volumenprozenten liegt, erreichen Weine bereits den zweistelligen Bereich.

In Gaststätten, Verkaufsstellen und sonst in der Öffentlichkeit dürfen Branntwein und Branntwein enthaltende Getränke (Alkopops) und Lebensmittel nicht an Kinder und Jugendliche (unter achtzehn Jahre) abgegeben oder von ihnen verzehrt werden. Die »anderen alkoholischen Getränke« (mithin auch Mischgetränke, die etwa Bier, Wein oder Most enthalten) dürfen an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren weder abgegeben noch von ihnen konsumiert werden. Werden Jugendliche (ab vierzehn Jahren) von einer personensorgeberechtigten Person begleitet, so dürfen diese anderen alkoholischen Getränke konsumiert werden.

Bußgelder

Verstöße gegen jugendschutzrechtliche Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden oder werden nach strafrechtlichen Vorschriften verfolgt. Da die Vorschriften sich an die Gewerbetreibenden und an die Anbieter richten, unterliegen Kinder und Jugendliche selbst regelmäßig keinen ordnungs- oder strafrechtlichen Sanktionen.

Gefahrenabwehr

Die Aufgabe der Gefahrenabwehr verpflichtet die zuständigen Behörden unter anderem dazu, Störungen für die öffentliche Sicherheit zu beseitigen. Eine solche Störung liegt vor, wenn in einer konkreten Situation ein Verstoß gegen die geschriebene Rechtsordnung zu befürchten ist – also hier gegen Vorschriften des Jugendschutzgesetzes. In diesem Falle berechtigen die jeweiligen Polizei- und Ordnungsgesetze der Länder zu geeigneten Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr, beispielsweise durch Sicherstellung von Gegenständen.

Die Gefahrenabwehr ist primär eine Aufgabe der Ordnungsbehörden. Die Zuständigkeit der Polizei zur Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr wird grundsätzlich erst durch die Notwendigkeit eines schnellen Eingreifens begründet in Sachlagen, bei

denen die Abwehr der Gefahr durch die Ordnungsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint.

Ordnungswidrigkeit

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und dem Verursacher vorwerfbare Handlung, die keinen kriminellen Gehalt hat und daher nicht mit Strafe bedroht ist. Sie kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Generelle rechtliche Grundlage ist das Ordnungswidrigkeitengesetz, spezielle rechtliche Regelungen finden sich z.B. im Jugendschutzrecht.

Literaturhinweise

Gutknecht, Sebastian: **Testkäufe von Minderjährigen zur Feststellung von Verstößen gegen § 12 JuSchG in Ladengeschäften.** In: Jugendmedienschutz-Report, Heft 4/2007, S. 2-5

Gutknecht, Sebastian: **Evaluation des Jugendschutzgesetzes - Umfrage der AJS** [u.a. zu Testkäufen mit Minderjährigen]. In AJS-FORUM, Heft 1/2008, S. 4 f., einsehbar unter <http://www.ajs.nrw.de/ajsforum/2008-1.pdf>.

Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg, »**Analyse des Jugendmedienschutzsystems**«, http://www.hans-bredow-institut.de/webfm_send/104, Oktober 2007, zu Testkäufen siehe S. 115 f.


<http://www.schweizmagazin.ch/2009/05/08/kanton-aargau-zweite-phase-der-alkohol-testkaufe-lauft/> (Abruf: 07.12.2009)

www.handbuch-jugendschutz.de

Kinder- und Jugendschutz Online-Handbuch

Impressum

Herausgeber:
Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V.
Mühlendamm 3, 10178 Berlin
Tel.: 030-400 40 300 E-Mail: info@bag-jugendschutz.de
www.bag-jugendschutz.de
Redaktion: Ingrid Hillebrandt
Autoren: Sebastian Gutknecht, Prof. Dr. Bruno W. Nikles
Layout: Annette Blaszczyk

Gefördert durch:  Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend